

# AMTSBLATT

## für die

# Stadt Templin

34. Jahrgang

Nr. 16

Templin, den 11.08.2022

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des  
Ortsvorstehers und seines Stellvertreters des OT Gollin  
am 21.07.2022

1

Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des  
Ortsbeirates Hammelspring

1

Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben  
Termin: 15.08.2022

1

## **Öffentliche Bekanntmachung**

In der Ortsbeiratssitzung am 21.07.2022 wurde Herr Kai von Häfen zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Gollin gewählt. Als sein Stellvertreter wurde Herr Jan Slingerland gewählt.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Auflösung des Ortsbeirates Hammelspring**

Frau Ulrike Werner, Frau Angelika Sattler und Herr Karl-Heinz Weber haben ihre Mandate als Ortsbeiratsmitglieder des Ortsteiles Hammelspring zum Ablauf des 31.12.2022 niedergelegt. Nachrückkandidaten gibt es nicht.

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Hammelspring wird entsprechend § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zum 01.01.2023 aufgelöst.

Die Neuwahl des Ortsbeirates Hammelspring erfolgt am 27.11.2022.

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben**

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.08.2022 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin  
Der Bürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.